



Anhang zur Leistungsvereinbarung

(Ausgabe Juni 2011¹)

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1.1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kantons Zug für Leistungsvereinbarungen (AGB) regeln Rahmenbedingungen zu Inhalt und Abwicklung von Leistungsvereinbarungen. Mit der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung gelten sie als akzeptiert.

1.2. Sorgfältige Auswahl des Personals

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut instruierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. In speziellen Fällen kann der Auftraggeber Bedingungen hinsichtlich Ausbildung vorgeben.

1.3. Beizug Dritter

Der Beizug von Dritten durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Davon ausgenommen ist das in diesem Bereich übliche Beratungspersonal (Fachberatung, Supervision) sowie Spezialistinnen und Spezialisten im Bereich der Verwaltung und Infrastruktur (z.B. EDV-Support, Treuhand, Reinigung). Es ist zu beachten, dass die Geheimhaltungspflicht für die Organe und Mitarbeitenden des Auftragnehmers entsprechend auch für beigezogenes Fachpersonal gilt.

1.4. Information von kantonalen Behörden

Der Auftraggeber informiert die Datenschutzstelle und das Staatsarchiv des Kantons Zug über den Abschluss dieses Vertrages (Mitteilung der Vertragsparteien, der Rechtsgrundlagen und des Vertragsgegenstandes des jeweiligen Vertragsverhältnisses).

1.5. Unentgeltliche Leistungen

Unentgeltliche Leistungen im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung (ehrenamtliche Arbeit, Sach- und Materialspenden etc.) sind im Anhang zur Jahresrechnung offen zu legen. Die im

¹ Regierungsratsbeschluss vom 14. Juni 2011

Rahmen der Leistungsvereinbarung zu übernehmenden Kosten für Freiwilligenarbeit (z.B. Spesen, Weiterbildungskosten, Versicherungen) sind in der Erfolgsrechnung und im Budget auszuweisen.

1.6. Auskunftspflicht und Einsichtsrecht

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jegliche mit dieser Leistungsvereinbarung zusammenhängende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Abrechnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren. Dabei müssen Persönlichkeits- sowie Datenschutz von Klientinnen und Klienten sowie Mitarbeitenden gewährleistet sein. Einsichtnehmende Personen sind im Zusammenhang mit Informationen über Klientinnen und Klienten der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers an die Schweigepflicht gebunden. Wird die Auskunftspflicht verletzt, so kann der Auftraggeber die weitere Ausrichtung von Beiträgen ablehnen und/oder bereits erbrachte Leistungen zurückfordern. Der Auftraggeber kann jederzeit eine Inspektion der Leistungserbringung vornehmen oder anordnen.

1.7. Revisionsstelle

Wenn die jährliche Vergütung aus der Leistungsvereinbarung mehr als 60'000 Franken beträgt, so ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet, die buchtechnische Revision einer gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 (SR 221.302) anerkannten Revisionsstelle in Auftrag zu geben und dem Auftraggeber einen jährlichen Revisionsbericht vorzulegen.

1.8. Aufsichtsbeschwerden

Die zuständigen Organe der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers sind verpflichtet, Aufsichtsbeschwerden gegen das Verhalten der Mitarbeitenden – soweit arbeitsvertragsrechtlich relevant – im Rahmen der Leistungsvereinbarung selbstständig zu bearbeiten.

1.9. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftlichkeit und sind in gegenseitigem Einverständnis jederzeit möglich. Sie müssen von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Untergeordnete Änderungen oder Ergänzungen können von der zuständigen Direktion ausgehandelt und unterzeichnet werden, sofern damit keine zusätzlichen Kosten für den Kanton entstehen. Werden mit mehreren Änderungen oder Ergänzungen wesentliche Vereinbarungsbestandteile geändert, ist die Zustimmung des Regierungsrates einzuholen.

1.10. Entwicklungsklausel

Die Parteien erklären sich unwiderruflich bereit, die vorliegende Vereinbarung während derer Laufzeit abzuändern oder gänzlich zu erneuern, falls Umstände eintreten, die nicht vorhersehbar waren oder falls eine bessere Lösung im allseitigen Interesse liegt.

1.11. Allgemeine Haftungsbestimmungen

Haftung

Als dem Privatrecht unterliegende juristische und natürliche Personen sind die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer und die Mitarbeitenden vom Geltungsbereich des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979 (BGS 154.11) nicht erfasst. Eine Staatshaftung im Sinne des Verantwortlichkeitsgesetzes ist daher von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer haftet für Schäden, die sie bzw. er in Erfüllung der vorliegenden Leistungsvereinbarung selbst oder durch die Angestellten gegenüber Dritten verursacht, nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (insbesondere Art. 41 ff., 97 ff., 394 ff. OR, SR 220).

Versicherungsnachweis

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erbringt dem Auftraggeber einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Betriebs- und/oder Berufshaftpflichtversicherung).

1.12. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Wird das Vertragsverhältnis beendet, so ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet, alle für die weitere Erfüllung der übertragenen öffentlichen Aufgabe relevanten Dokumente und Datenbanken in einem zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen und nachgeführten Zustand dem Kanton zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sämtliche allfällig noch bei ihm vorhandenen Daten bzw. Unterlagen zu löschen bzw. zu vernichten. Die Organe haften hierfür solidarisch mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Organen und Angestellten einer Nachfolgeorganisation das notwendige Wissen gegen übliches Entgelt zu vermitteln.

Entstehen einer Vertragspartei aus der ordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Unzeit besondere Nachteile, so ist die zurücktretende Vertragspartei zum Ersatze des der anderen verursachten Schadens verpflichtet.

1.13. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung der vertraglichen Pflichten steht der verletzten Vertragspartei das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung zu. Der aus der Pflichtverletzung entstehende Schaden ist ihr zu vergüten.

1.14. Geltung des Obligationenrechts

Das Obligationenrecht (OR, SR 220) gilt subsidiär.

B. Gesetzliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Aufgaben

2.1 Grundrechte

- Auftragnehmerin oder Auftragnehmer ohne Entscheidkompetenz im Sinne des VRG: Soweit die Organe und Mitarbeitenden im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind sie an rechtsstaatliche Grundsätze und die Grundrechte (z.B. Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung etc.) im Sinne von Art. 35 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) gebunden.

- Auftragnehmerin oder Auftragnehmer mit Entscheidkompetenz im Sinne des VRG: Soweit die Organe und Mitarbeitenden im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind sie an rechtsstaatliche Grundsätze und die Grundrechte (z.B. Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung etc.) im Sinne von Art. 35 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie an die allgemeinen Verfahrensgarantien (Verbot der Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung, Anspruch auf das rechtliche Gehör wie Akteneinsicht, Recht auf Äusserung, Recht auf Prüfung und Begründung des Entscheides, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit etc.) im Sinne von Art. 29 der Bundesverfassung und der §§ 3ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 (BGS 162.1) gebunden.

2.2 Ausstandspflicht

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die Ausstandsbestimmungen analog der §§ 11 und 12 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1) einzuhalten.

2.3 Amtsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht

Den Organen und Mitarbeitenden der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist untersagt, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Gesetzliche Meldepflichten bleiben vorbehalten. Der Auftraggeber kann von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer verlangen, dass Organe und Mitarbeitende eine separate Erklärung zur Geheim-

haltungspflicht unterzeichnen. Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt sowohl nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses als auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses bestehen. Bei Verletzung der Geheimhaltungspflichten prüft der Auftraggeber im Einzelfall die Notwendigkeit der Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses gestützt auf das Bundesrecht (Art. 320 des Strafgesetzbuches, StGB, SR 311.0; Art. 321a Abs. 4 des Obligationenrechts, OR, SR 220; Art. 4 des Opferhilfegesetzes, OHG, SR 312.5 etc.).

2.4 Entbindung vom Amtsgeheimnis

Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen die Organe und Mitarbeitenden - sofern eine Entbindung von der Schweigepflicht gesetzlich zulässig ist - der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Vorsteher oder die Vorsteherin der zuständigen Direktion oder durch die Präsidentinnen oder Präsidenten des Obergerichtes bzw. des Verwaltungsgerichts.

Vorbehalten bleibt nach erfolgter Entbindung vom Amtsgeheimnis das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessrecht.

2.5 Pflicht zur Aufbewahrung der Unterlagen und zu deren Anbietung ans Archiv

Soweit die Organe und Angestellten der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers im Rahmen der Leistungsvereinbarung tätig sind, unterstehen sie dem Geltungsbereich des kantonalen Archivgesetzes und sind an dessen Bestimmungen gebunden (Archivgesetz vom 29. Januar 2004, BGS 152.4). Das heisst vor allem, dass sie zur Aufbewahrung der Unterlagen und zu deren Anbietung ans Staatsarchiv verpflichtet sind. Der Leitfaden des Staatsarchivs zur Archivierung für private Dritte mit Leistungsvereinbarung ist zu beachten. Besondere gesetzliche Bestimmungen, soweit sie die Archivierung verbieten bzw. die Vernichtung vorschreiben, werden ausdrücklich vorbehalten.

2.6 Datensicherheit und Datenschutz

Soweit die Organe und Angestellten der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers im Rahmen der Leistungsvereinbarung tätig sind, gelten für sie die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) vom 28. September 2000 (BGS 157.1) sowie der Datensicherheitsverordnung (DSV) vom 16. Januar 2007 (BGS 157.12) zwingend. Das technische Datenhandling (Datenbearbeitung, Datenübertragung etc.) hat gemäss den Sicherheitsstandards zu erfolgen, die auch für die kantonale Verwaltung gelten (§ 6 Abs. 1 Bst. b und § 7 DSG sowie insbesondere § 1 ff. DSV). Die Datenweitergabe muss klar definiert werden und die Datensammlungen sind bei der Datenschutzstelle zu registrieren (§ 12 DSG). Auskunfts- und Einsichtsrechte Betroffener sind zu regeln (§ 13f. DSG) und es gilt Kostenlosigkeit für Auskünfte, Einsichtnahme und Erstellen von Kopien (§ 17 DSG). Der Datenschutzstelle kommen umfassende Kontrollrechte betreffend Datenschutz und Datensicherheit zu (§ 19 DSG). Die «Merkblätter zur Datensicherheit des Datenschutzbeauftragten» sind zu beachten.

2.7 Verbot der Bestechung und Vorteilsannahme

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Bestechung zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden (vgl. Art. 322^{ter} ff. des Strafgesetzbuches, StGB, SR 311.0).

2.8 Sicherheit

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wendet die in den §§ 1 und 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Gewährleistung der Sicherheit der kantonalen Behörden, der kantonalen Verwaltung und der Gerichte vom 17. April 2003 (BGS 154.51) festgelegten Sicherheitsgrundsätze und Sicherheitsstrategie an. Insbesondere setzt sie bzw. er die gemäss § 3 Abs. 2 dieses Beschlusses notwendigen Sicherheitsaufgaben und -massnahmen um und garantiert eine kontinuierliche und nachhaltige Sicherheit unter Beibehaltung einer grösstmöglichen Kundennähe für die Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden. Insbesondere sorgt sie bzw. er für den nachhaltigen Schutz und die Unversehrtheit derselben, für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Effizienz der Organisations- und Verfahrensabläufe, vermeidet Störfälle und ermöglicht die grösstmögliche Schadensbegrenzung im Ereignisfall bei gleichzeitiger Sicherstellung der Kontinuität in der Leistungserbringung. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer fördert das Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeitenden und trifft selbständig alle notwendigen Massnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz gemäss UVG/ArG/EKAS Richtlinie 6508.

2.9 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer beachtet die Vorschriften des Submissionsgesetzes (SubG) vom 2. Juni 2005 (BGS 721.51), soweit sie bzw. er öffentliche Aufgaben erfüllt (Schwellenwerte).
